



Benutzungs- und Hausordnung für die Liegenschaften „Bürgerhaus“ und „Ohlshaus“ der Gemeinde Stapel

1. Das „Bürgerhaus“ und das „Ohlshaus“ steht den Einwohnern der Gemeinde Stapel zur Nutzung für öffentliche Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen der Benutzungs- und Hausordnung zur Verfügung.
2. Das Hausrecht übt der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter oder eine von ihm beauftragte Person aus. Es umfasst insbesondere:
 - a) die Gestattung der Nutzung der Räumlichkeiten des „Bürgerhaus“ und des „Ohlshaus“
 - b) den Abschluss von Nutzungsverträgen,
 - c) die Überwachung und Durchführung der Hausordnung.
3. Die Benutzung der einzelnen Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume besteht.
4. Die Benutzer des „Bürgerhaus“ und des „Ohlshaus“ sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räume rechtzeitig selbst vorzunehmen.
5. Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.
6. Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.
7. Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit dem Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person.
8. Die Benutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 10.00 Uhr, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden.
 - das Mobiliar ist entsprechend zu säubern und zurück zu räumen,
 - Toiletten und Räume sind in einem sauberen Zustand zu übergeben.

Veranstaltungen sind bis spätestens 24.00 Uhr des Veranstaltungstages zu beenden.

9. Die Benutzer haben zu überprüfen, ob im Rahmen der Benutzung eine Verpflichtung zur Zahlung von GEMA-Gebühren (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) entsteht. Entsprechende Veranstaltungen sind der GEMA noch vor der Nutzung zu melden; evtl. GEMA-Gebühren sind zu zahlen. Sollte die Gemeinde für eine gebührenpflichtige

Veranstaltung von der GEMA in Anspruch genommen werden, werden die Kosten einschließlich der Verwaltungsgebühren den Benutzer in Rechnung gestellt.

10. Beim Verlassen des „Bürgerhauses“ und des „Ohlshaus“ ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgedreht und die Wasserhähne zugedreht sind.
11. Der anfallende Abfall ist vom Benutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
12. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe ist darauf zu achten, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass außerhalb des „Bürgerhaus“ und des „Ohlshaus“ jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind unbedingt zu beachten. Das Rauchen und der Genuss von Spirituosen sind untersagt.
13. Die Benutzer haften für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Sie stellen die Gemeinde Stapel insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Räume ergeben, frei.
14. Die Mieter (Benutzer) können gegen die Gemeinde Stapel keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
15. Die Gemeinde Stapel erhebt zur Deckung der Kosten ein Benutzungsentgelt. Die Höhe der Entgelte wird durch eine gesonderte Entgeltordnung festgehalten (siehe Anhang I)
16. Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung können mit einem Verweis aus dem „Bürgerhaus“ und dem „Ohlshaus“ geahndet werden. Wiederholte Zuwiderhandlungen auch mit einem Hausverbot.
17. Im Vorwege ist bei evtl. Verlust des Schlüssels zu prüfen, ob die Privathaftpflichtversicherung des Nutzers diese Kosten übernimmt.
18. Ausnahmen und Sonderregelungen sind durch den Bürgermeister und im Vertretungsfall durch den stellvertretenden Bürgermeister zulässig.

Die Benutzungs- und Hausordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus vom 12.12.2017 und die Benutzungsordnung für das Ohlshaus vom 19.01.2018 außer Kraft.

Stapel, den 17.01.2020



Rainer Rahn
Der Bürgermeister-

Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Stapel

1. Wiederkehrende regelmäßige Veranstaltungen, die dem dörflichen Allgemeinwohl/Charakter dienen bzw. entsprechen, sind gebührenfrei. Die Entscheidung über die jeweilige gebührenfreie Veranstaltung erfolgt durch den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person.

Ebenso sind Trauungen, an denen mindestens eine zu trauende Person mit Wohnsitz in Stapel beteiligt ist, gebührenfrei.

Gemeinnützige Veranstaltungen können ebenfalls von der Gebühr durch den Bürgermeister befreit werden.

2. Das Benutzungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

- Standesamt Amt Kropp-Stapelholm 100,00 EURO/Trauung
- Öffentliche Veranstaltung 150,00 EURO/Veranstaltung

Die Gebühr wird pro Veranstaltung an die Gemeinde gezahlt.

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs-, Haus- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus vom 12.12.2017 außer Kraft.

Stapel, den 17.01.2020


Rainer Rahn
- Der Bürgermeister -

